

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

27. September 2023

Nummer 47

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1264
- Zustellung eines Bescheides (Amt für Soziales und Wohnen)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1264
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	1265
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Schweinheim	
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Mehlem	
Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	1266
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1268
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	1269
---	------

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.09.2023	Az.: 50-223/898179-81
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Meldeadresse Herrn: Ahmad Bakhtari	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 14.09.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Imaschewski

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 –

Datum 10.08.2023	Az.: 2000.3608.7262 GewStB
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Sergej Rusak, früher wohnhaft Memelstr. 5, 53119 Bonn,	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 13.09.2023

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Tempel

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Einleitung und öffentliche Auslegung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 22. August 2023 Folgendes beschlossen:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7114-1 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen Mainzer Straße, einer Parallelen von 28 m zur Mainzer Straße, südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 102, nordöstlicher und nordwestlicher Grenze des Grundstücks Severinsweg 8 a-d, Remagener Straße (B9), südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 82, südwestlicher Grenze der Hausgrundstücke Mainzer Straße 96 und 98, südöstlicher Grenze des Grundstücks Mainzer Straße 98 und einer Parallelen von ca. 25 m zur Mainzer Straße ist als teilweise Änderung des Text-Bebauungsplanes Nr. 8414-1 und des Fluchtlinienplanes Nr. 14 / Mehlem gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt:

- im **Internet** unter [www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren) sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 5.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Darüber hinaus hängen zur Information verkleinerte Farbkopien der Pläne während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

**Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) oder per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bonn, den 14.09.2023

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

**BUNDESSTADT BONN**  
**Die Oberbürgermeisterin**

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

**Öffentliche Auslegung zur Aufhebung eines Bebauungsplanes**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgendes beschlossen:

Der Bebauungsplan Nr.8016-89 „Freier Weg“ der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Schweinheim, zwischen der Axenfeldstraße, der Straße Freier Weg, der Quellenstraße und der Straße Am Stadtwald ist zum Zwecke seiner Aufhebung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgehoben.

Die öffentliche Auslegung des Planes und der dazugehörigen Begründung erfolgt

- im **Internet** unter [www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-plan-verfahren) sowie
- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- **vom 5.10.2023 bis einschließlich 15.11.2023** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Darüber hinaus hängen zur Information verkleinerte Farbkopien des aufzuhebenden Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

**Hinweis:**

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn) oder per E-Mail ([amt61.anregungen@Bonn.de](mailto:amt61.anregungen@Bonn.de)) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:  
[www.bonn.de/beteiligung-planverfahren](http://www.bonn.de/beteiligung-planverfahren)

Bonn, den 14.09.2023

K. Dörner  
Oberbürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

- 1) Gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG)<sup>1</sup> weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene ab dem 16. Lebensjahr das Recht haben, der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.
  
- 2) Die Meldebehörde darf nach § 42 Abs.3 S. 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften eine Melderegisterauskunft von Familienangehörigen ihrer Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermitteln. Der Übermittlung dieser Daten kann widersprochen werden.
  
- 3) Die Meldebehörde ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz (SG)<sup>2</sup> ermächtigt zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr Daten von Personen weiterzugeben, die im nächsten Jahr volljährig werden und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Der Übermittlung dieser Daten kann widersprochen werden.
  
- 4) Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage gemäß § 50 Abs. 3 BMG von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann von der betroffenen Person gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprochen werden.
  
- 5) Gemäß § 50 Abs. 5 BMG kann einer Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern widersprochen werden.  
Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75., 80., 85., 90., 95., und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.
  
- 6) In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Person oder der gesetzlichen Vertretung oder Betreuung zulässig:  
  
Eine Auskunftserteilung zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.  
Eine solche Einwilligung kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden.

---

<sup>1</sup> Bundesmeldegesetz vom 03.05.2013 in zurzeit gültiger Fassung

<sup>2</sup> Soldatengesetz vom 30.05.2005 in zurzeit gültiger Fassung

Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Amt für Bürgerdienste – Dienstleistungszentrum - im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder in den Bezirksrathäusern Bad Godesberg, Beuel oder Hardtberg, entgegen. Ein Widerspruch oder eine Einwilligung kann von der betroffenen Person jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden.

gez. Dörner  
Oberbürgermeisterin

gez. Granatella 25.08.2023

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.09.2023	PK-Nr. 7777.5864.5209
Betroffene/r Herr Dalichau, Mark Andreas, Sterrenhofweg 27, 50858 Köln	
Datum 12.09.2023	PK-Nr. 7777.3148.9702
Betroffene/r Herr Jaber, Samer, Aloys-Schulte-Str. 5, 53129 Bonn	
Datum 13.09.2023	PK-Nr. 7777.4829.7046
Betroffene/r Herr Aninoiu, Robert-Emanuel, Lentstr. 10, 59192 Bergkamen	
Datum 12.09.2023	PK-Nr. 7777.4857.3108
Betroffene/r Herr Pallotta-Kahlhofer, Holger, Tannenweg 3, 53347 Alfter	
Datum 13.09.2023	PK-Nr. 7777.4997.3630
Betroffene/r Herr Turashvili, Beka, Alte Heerstraße 90, 53757 Sankt Augustin	
Datum 12.09.2023	PK-Nr. 7777.5823.0653
Betroffene/r Herr Alhag Khalaf, Sulaiman, Am Wichelshof 32, 53111 Bonn	
Datum 08.09.2023	PK-Nr. 7777.4882.8319
Betroffene/r Herr Liscioch, Marc, Glasstr. 24, 50823 Köln	
Datum 11.09.2023	PK-Nr. 7777.5736.9860
Betroffene/r Herr Yurii, Papin, Wallbachstr. 14, 56566 Neuwied	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **18. September 2023**

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag

gez. Merzenich

## Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

### Fernwärmepreise zum 01.10.2023 für den Stadtbezirk Bonn:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.10.2023:

<b>Element</b>	<b>Wert zum 01.10.2023</b>
Investitionsgüterindex	121,4
Lohn	18,92
Erdgasindex Großhandel	57,99
Erdgasindex Haushalte	219,88
CO <sub>2</sub> -Preis	86,57
Zuteilung Zertifikate	0,2404

Daraus resultieren folgende Preise zum 01.10.2023:

	<b>netto</b>	<b>brutto*</b>
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	103,88 Euro	111,15 Euro
für jedes kW darüber hinaus	38,87 Euro/kW	41,59 Euro/kW
Arbeitspreis	12,791 Cent/kWh	13,686 Cent/kWh
Emissionspreis	1,118 Cent/kWh	1,196 Cent/kWh

\*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 7 % enthalten.

Der Arbeitspreis verändert sich damit um -51,75 %. Davon entfallen 0,10 % auf die Investitionsgüter, 0,00 % auf den Lohn, -52,08 % auf den Erdgasindex Großhandel und 0,23 % auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).